



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Schienenverkehrsgesellschaft mbH
z.H. Herrn Dr. Hauf
Marienbader Straße 48
70372 Stuttgart


Karlsruhe 28.12.2020

Name Kirsten Grobs

Durchwahl 0721 926-7709

Aktenzeichen 17-3824.1-2/SVG-2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bauvorhaben „Erweiterung der Gleisanlage auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Horb a.N.“

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Schreiben vom 17.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Hauf,

für das o.a. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat die Erweiterung der Gleisanlage auf dem Grundstück der Schienenverkehrsgesellschaft mbH in Horb a.N. zum Gegenstand. Die vorhandene Gleisanlage soll um insgesamt fünf Gleise erweitert werden. Dabei sollen zwei Gleise eine Nutzlänge von 292 m, zwei Gleise eine Nutzlänge von 155 m und ein Gleis eine Nutzlänge von 250 m erhalten. Der Anschluss an die vorhandene Gleisanlage erfolgt durch eine Weiche.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Horb, das sich im Eigentum der Schienenverkehrsgesellschaft befindet, realisiert. Das Gelände war bereits in der Vergangenheit für eisenbahnbetriebliche Zwecke genutzt und grenzt unmittelbar an stark frequentierte Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn. Auf dem Gelände befinden sich Gleisanlagen und eine Abstellhalle, in der die im Bestand der SVG befindlichen betriebsfähigen Fahrzeuge des Sonder- und Freizeitverkehrs untergestellt sind. Auf der für das Vorhaben benötigten Fläche befinden sich bereits Reste von Gleisanlagen bzw. wird die Fläche als Behelfsparkplatz genutzt. Die Bodenfunktionen können als geringwertig bis sehr geringwertig eingestuft werden. Eine Neuversiegelung steht nicht im Raum. Mit erheblichen Auswirkungen auf das Wasser ist nicht zu rechnen. Oberflächengewässer kommen im Gebiet nicht vor. Der Grundwasserkörper wird nicht freigelegt. Grund- oder Oberflächenwasser müssen für das Vorhaben grundsätzlich nicht entnommen werden. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt.

Mit erheblichen betriebsbedingten Immissionen durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen, da es sich bei den Gleisen um Abstellanlagen für historische Fahrzeuge handelt.

Im Übrigen werden keine besonderen Schutzgebiete tangiert, insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Im Ergebnis sind daher keine Wirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3 (Zimmer 141), 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Grobs